

# Saisonarbeitskräfte

## Inhalt

1.	Kurzfristige Beschäftigungen.....	1
1.1	Corona-Sonderregelung.....	1
1.2	Was ist ein Saisonarbeiter? .....	1
2.	Berufsmäßigkeit.....	1
3.	Überschreiten der Zeitgrenze .....	2
4.	Ausländische Saisonarbeitskräfte .....	2
4.1	Aus EWR-Staaten.....	2
4.2	Aus Abkommensstaaten .....	2
4.3	Aus Drittstaaten (ohne Abkommen).....	3
5.	Meldeverfahren .....	3
5.1	Versicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung.....	3
5.2	Versicherungspflichtige Beschäftigung .....	3

Für Saisonarbeitskräfte gelten eine Reihe von Sonderregelungen. Je nach Herkunftsstaat, Personenkreis und Dauer der Beschäftigung kann die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung unterschiedlich sein.

In diesem Beratungsblatt, **Suchnummer 2107554**, haben wir die wichtigsten Informationen für Sie zusammengestellt. Ergeben sich darüber hinaus noch Fragen, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Fachzentrum Mitgliedschaft und Beiträge gern für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
Ihr TK-Firmenkundenservice

## 1. Kurzfristige Beschäftigungen

Grundsätzlich ist jede Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Hiervon gibt es aber eine Reihe von Ausnahmen. Dazu gehören auch sogenannte kurzfristige Beschäftigungen, die sozialversicherungsfrei sind, wenn sie nicht berufsmäßig ausgeübt werden. In diesen Fällen sind nur die Umlagen zur Entgeltfortzahlungsversicherung (U1 und U2) und die Insolvenzgeldumlage zu zahlen. Es gelten die Umlagesätze der Minijob-Zentrale.

Als kurzfristig in diesem Sinne gilt eine Beschäftigung, die von vornherein auf nicht mehr als 3 Monate (90 Kalendertage) bzw. 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres im Voraus durch Vertrag oder nach ihrer Eigenart befristet ist.

### 1.1 Corona-Sonderregelung

Wie schon für das Jahr 2020 hat der Gesetzgeber auch für 2021 eine befristete Sonderregelung für kurzfristige Beschäftigungen – insbesondere mit Blick auf die Saisonarbeitskräfte (Erntehelfer) geschaffen. Für die Zeit vom 1. März 2021 bis 31. Oktober 2021 werden die Zeitgrenzen auf 4 Monate (120 Kalendertage) bzw. 102 Arbeitstage angehoben.

### 1.2 Was ist ein Saisonarbeiter?

Ein Saisonarbeiter im Sinne des Gesetzes ist, wer vorübergehend für eine versicherungspflichtige auf bis zu acht Monate befristete Beschäftigung nach Deutschland gekommen ist, um einen

- jahreszeitlich bedingten,
- jährlich wiederkehrenden,
- erhöhten Arbeitskräftebedarf

des Arbeitgebers abzudecken.

## 2. Berufsmäßigkeit

Die Versicherungsfreiheit von kurzfristigen Beschäftigungen ist ausgeschlossen, wenn es sich um eine berufsmäßige Beschäftigung handelt. Berufsmäßigkeit liegt vor, wenn die Beschäftigung für den Arbeitnehmer nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Berufsmäßigkeit ist immer dann anzunehmen, wenn die Beschäftigung insgesamt innerhalb eines Kalenderjahres die Zeitgrenzen überschreitet. Dabei werden mehrere Beschäftigungen zusammengerechnet, auch wenn sie bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt werden.

Ob die Jobs befristet oder unbefristet sind, spielt dabei keine Rolle. Angerechnet werden allerdings nur Beschäftigungen, bei denen das monatliche Entgelt mehr als 450 EUR beträgt, klassische Minijobs bleiben also unberücksichtigt.

### 3. Überschreiten der Zeitgrenze

Überschreitet eine kurzfristige Beschäftigung entgegen der ursprünglichen Erwartung die Zeitgrenze, tritt vom Tag des Überschreitens Versicherungspflicht ein. Stellt sich schon im Laufe der Beschäftigung heraus, dass die Grenze überschritten wird, so beginnt die Versicherungspflicht bereits mit dem Tag, an dem das Überschreiten der Grenze erkennbar wird.

### 4. Ausländische Saisonarbeitskräfte

Bei ausländischen Saisonarbeitskräften gibt es eine Reihe von Besonderheiten. Dabei ist die Frage von Bedeutung, aus welchem Land der Beschäftigte kommt.

#### 4.1 Aus EWR-Staaten

Für Beschäftigte aus EWR-Staaten<sup>1</sup> sind die einschlägigen EU-Verordnungen zu berücksichtigen. Für die Sozialversicherung kann immer nur genau ein Staat zuständig sein. Deshalb gibt es Sonderregelungen für Beschäftigte, die gleichzeitig in mehreren EWR-Staaten beschäftigt sind. In der Regel ist dann das Recht des Wohnstaates anzuwenden.

Das trifft bei vielen Saisonarbeitskräften aus EWR-Staaten zu. In diesen Fällen wird die Beschäftigung nach dem Recht des Heimatstaates beurteilt (dort gibt es meist keine Ausnahmen für kurzfristige Beschäftigungen wie in Deutschland). Bei Versicherungspflicht sind die Beiträge nach dem dortigen Recht zu berechnen und an den ausländischen Versicherungsträger abzuführen.

Als Nachweis legt der ausländische Mitarbeiter eine sogenannte A1-Bescheinigung seines heimischen Versicherungsträgers vor.

#### Tipp:

Hinweise zur Abrechnung und Abführung von Beiträgen für die wichtigsten Herkunftsländer von Erntehelfern gibt es bei den Landwirtschaftskammern und -verbänden z.B. [svlfg.de/auslaendische-saisonarbeitskraefte](http://svlfg.de/auslaendische-saisonarbeitskraefte)

Wenn das Sozialversicherungsrecht des Heimatlandes gilt, entfallen die sonst in Deutschland zu zahlenden Umlagebeträge zur Entgeltfortzahlungsversicherung und zum Insolvenzgeld. Kommt hingegen das deutsche Sozialversicherungsrecht zur Anwendung, muss der Arbeitgeber auch die Umlagen zur Entgeltfortzahlungsversicherung (U1 und U2) sowie die Insolvenzgeldumlage zahlen.

<sup>1</sup>Zu den EWR-Staaten gehören neben den EU-Mitgliedsländern auch Island, Liechtenstein und Norwegen. Das gleiche Recht gilt aufgrund bilateraler Vereinbarungen mit der EU auch für die Schweiz

Für die U1 und U2 gelten unterschiedliche Umlagesätze, je nach gewählter Krankenkasse. Ein Vergleich lohnt sich für den Arbeitgeber – Bei der Techniker profitieren Sie in der Entgeltfortzahlungsversicherung zudem von einem niedrigen U1-Regelsatz und einem hohen U1-Erstattungssatz. Die aktuellen Umlagesätze finden Sie auf [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2031720.

#### Beispiel

Landwirt Hauser beschäftigt den aus Polen stammenden Erntehelfer Vaclaw befristet für die Zeit vom 1.5. bis 30.6.2021. Dieser ist in seiner Heimat als Arbeitnehmer beschäftigt und nutzt seinen Urlaub, um in Deutschland als Erntehelfer hinzuzuverdienen. Er legt Herrn Hauser eine A1-Bescheinigung des polnischen Versicherungsträgers vor.

#### Beurteilung:

Herr Vaclaw ist gleichzeitig in mehreren EU-Staaten beschäftigt. Deshalb gilt das Sozialversicherungsrecht seines Heimatlandes. Die Beschäftigung bei Herrn Hauser ist also nach polnischem Recht zu beurteilen. Dieses sieht keine Ausnahmen für kurzfristige Beschäftigungen wie in Deutschland vor. Herr Hauser muss seinen Beschäftigten deshalb bei der polnischen Sozialversicherung anmelden und die entsprechenden Beiträge dorthin abführen.

#### Sonderfall 55 Jahre

Ist das deutsche Sozialversicherungsrecht anzuwenden und besteht grundsätzlich Sozialversicherungspflicht, ist bei Beschäftigten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, eine Sonderregelung zu beachten. Grundsätzlich besteht hier ein Ausschluss der Versicherungspflicht, wenn sie in den letzten fünf Jahren nicht gesetzlich krankenversichert waren.

Weitere Voraussetzung für den Versicherungsausschluss ist, dass der Betreffende mindestens die Hälfte dieser fünf Jahre entweder

- krankenversicherungsfrei,
- von der Krankenversicherungspflicht befreit oder
- wegen einer hauptberuflichen selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht versicherungspflichtig

war. Das trifft bei vielen ausländischen Arbeitnehmern nicht zu. Am einfachsten ist es, wenn die ausländischen Arbeitnehmer eine Vorversicherung durch eine Bescheinigung ihres Versicherungsträgers nachweisen. Im Zweifel lassen Sie sich bitte von uns beraten.

#### 4.2 Aus Abkommensstaaten

Ist in einem bilateralen Sozialversicherungsabkommen ein vergleichbarer Passus enthalten, nach dem immer nur ein Vertragsstaat zuständig ist, gelten die beschriebenen Regelungen analog. Das betrifft dann aber nur die vom Abkommen erfassten Sozialversicherungszweige. Für die anderen Versicherungszweige ist ausschließlich das deutsche Recht

anzuwenden – ggf. mit der Möglichkeit der Versicherungsfreiheit aufgrund der Kurzfristigkeit.

Für den Nachweis über die Weitergeltung des ausländischen Rechts legt der Beschäftigte eine entsprechende Bescheinigung des ausländischen Versicherungsträgers vor. Diese entspricht im Wesentlichen der A1-Bescheinigung, sieht aber je nach Abkommen unterschiedlich aus.

#### 4.3 Aus Drittstaaten (ohne Abkommen)

Kommt die Saisonarbeitskraft aus einem anderen Staat, gilt das deutsche Sozialversicherungsrecht. Die Versicherungsfreiheit aufgrund der Kurzfristigkeit ist in diesen Fällen also möglich, wenn die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Von einer nicht berufsmäßigen Beschäftigung ist beifolgenden Personenkreisen auszugehen:

- Schüler
- Studenten
- Hausfrauen/-männer
- Rentner

Bei Personen, die in ihrer Heimat hauptberuflich tätig sind, ist eine befristete Beschäftigung in Deutschland nur versicherungsfrei, wenn sie während des bezahlten Urlaubs ausgeübt wird. Dies wird in der Regel nur für maximal vier Wochen möglich sein. Handelt es sich um den bezahlten Urlaub aus zwei Jahren, muss dies nachgewiesen werden. Wichtig ist, dass in all diesen Fällen entsprechende Nachweise zu den Entgeltunterlagen genommen werden. Diese müssen in deutscher Übersetzung vorliegen.

#### Krankenversicherungsschutz erforderlich

Besteht die Versicherung im Heimatland nicht weiter und kommt es aufgrund der Kurzfristigkeit der Beschäftigung in Deutschland nicht zur Krankenversicherungspflicht, sollte der Arbeitgeber auf jeden Fall für eine ausreichende Absicherung im Krankheitsfall sorgen. Das kann beispielsweise durch eine Reise- oder Gruppenkrankenversicherung geschehen. Eine freiwillige Versicherung bei der TK ist nur im Ausnahmefall möglich.

### 5. Meldeverfahren

Der Beitragsnachweis besteht aus einem Datensatz, dessen Bestandteile wir Ihnen nachfolgend erläutern.

#### 5.1 Versicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung

Ist die Beschäftigung wegen ihrer Kurzfristigkeit versicherungsfrei, gelten die für diesen Personenkreis üblichen Meldevorschriften. Die Meldungen sind an die Minijob-Zentrale vorzunehmen.

#### 5.2 Versicherungspflichtige Beschäftigung

Es gelten grundsätzlich die üblichen Meldevorschriften. Allerdings sind Saisonarbeitnehmer in der Anmeldung bzw. in der kombinierten An- und Abmeldung mit einem entsprechenden Kennzeichen zu versehen. Damit die Krankenkassen die Saisonarbeitnehmer identifizieren können, muss diese Kennzeichnung durch den Arbeitgeber im Rahmen des elektronischen DEÜV-Meldeverfahrens erfolgen.

Die Anmeldung ist bei der gewählten Krankenkasse vorzunehmen. Sofern nicht bereits zuvor eine Mitgliedschaft bestanden hat, ist in der Regel eine Mitgliedschaftserklärung mit der Unterschrift des Beschäftigten erforderlich.

Bei Saisonarbeitskräften mit einer befristeten versicherungspflichtigen Beschäftigung von weniger als 10 Wochen kann der ermäßigte Beitragssatz herangezogen werden.

**Wichtig:** Bei erneuter Einreise ist immer eine erneute Wahl der Krankenkasse und somit ein sofortiger Krankenkassenwechsel möglich.

Die Saisonarbeitskräfte müssen ggf. von der Krankenkasse nach Ende der Versicherungspflicht über die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung informiert werden. Für bestimmte ausländische Saisonarbeitskräfte greift die obligatorische Anschlussversicherung (kurz: OAV), eine automatische Weiterversicherung nach Ende der Versicherungspflicht, nur dann, wenn (ausnahmsweise) eine ausdrückliche Beitrittserklärung des Mitglieds und ein Nachweis des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.